



Grenzwertig:

Die Weisung einer öffentlichen Bauherrschaft bei der Ausmass- und Rechnungskontrolle, nicht erbrachte Unternehmerleistungen als «erbracht» zu anerkennen

Es kommt offenbar vor, dass öffentliche Bauherrschaften die Bauleitung anweisen, bei der Kontrolle von Unternehmerleistungen absichtlich nicht erbrachte Leistungen als «erbracht» zu anerkennen. Sich seitens der Bauleitung darauf einzulassen ist riskant. Wenn man es trotzdem tut, muss diese Weisung zumindest beweisbar sein.

Das «Ermitteln von Ausmassen gemeinsam mit dem Unternehmer», das «Prüfen der Unternehmerrechnungen» (Art. 4.3.52 SIA-103) bzw. die «Kontrolle von Leistungsaufstellungen und Rechnungen» (Art. 4.52 SIA-108) ist im Rahmen der Bauleitung eine Grundleistung von Ingenieurinnen und Ingenieuren. In diesem Rahmen prüfen Ingenieurinnen und Ingenieure also die von den Unternehmern erstellten Ausmasse und deren Rechnungen. Dabei geht es insbesondere darum, zu prüfen, ob die vom Unternehmer geltend gemachten Leistungen tatsächlich erbracht wurden, um den Bauherrn davor zu bewahren, nicht erbrachte Leistungen zu bezahlen.

Verzögern sich die Baustellen öffentlicher Bauherrschaften, kommt es vor, dass die Projektleiter der Bauherrschaft Unternehmer anweisen, noch nicht erbrachte Bauleistungen im laufenden Rechnungsjahr abzurechnen, auch wenn diese Leistungen erst im Folgejahr erbracht werden. Die Ingenieurinnen und Ingenieure werden dann aufgefordert, das bei der Kontrolle der Ausmasse und Unternehmerrechnungen durchzuwinken. Dieses Vorgehen öffentlicher Bauherrschaften wirkt auf den ersten Blick paradox. Es ist jedoch der Versuch, sich gegenüber den strikten Vorgaben des öffentlichen Finanzrechts einen Spielraum zu verschaffen – sei es zur Vermeidung aufwändiger Rechnungsabgrenzungen, sei es zwecks Ausschöpfung befristeter Verpflichtungskredite. Typischerweise erfolgen solche Anweisungen der Projektleiter öffentlicher Bauherrschaften mündlich. Der Grund ist klar: Man ist sich bewusst, dass dies nicht ganz «sauber» ist.

Die suisse.ing Stiftung wurde unlängst mit einem entsprechenden Fall konfrontiert. Der Gebäudetechnikingenieur hatte auf Weisung des Projektleiters einer Bundesstelle bei der Rechnungskontrolle noch nicht erbrachte Leistungen des Unternehmers als «erbracht» abgehakt. Anschliessend ging der Unternehmer in Konkurs und hat die derart «vorfakturierten» Leistungen nie erbracht. Die Bundesstelle verlangte vom Ingenieur Schadenersatz wegen fehlerhafter Rechnungskontrolle. Seitens der Rechtsabteilung der Bundesstelle wurde zudem vehement bestritten, dass es je eine entsprechende mündliche Weisung gegeben hatte. Ausserdem wäre eine Befragung des betreffenden Projektleiters als Zeuge in einem Zivilprozess nur mit einer Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Stelle möglich gewesen.

Die Aussichten auf eine solche Entbindung vom Amtsgeheimnis waren entsprechend gering. Die mündliche Weisung des Projektleiters war somit nicht beweisbar. Denkt man sich daher diese nicht nachweisbare Weisung weg, hätte die absichtliche Anerkennung nicht erbrachter Unternehmerleistungen möglicherweise sogar strafrechtliche Folgen haben können. Es blieb dem Ingenieur nichts anderes übrig, als die Forderung der Bundesstelle zu akzeptieren.

Die Lehre daraus ist, dass es bei der Bauleitung für Ingenieurinnen und Ingenieure nur dann ein akzeptables Risiko ist, auf Weisung der Bauherrschaft nicht erbrachte Leistungen des Unternehmers als «erbracht» zu anerkennen, *wenn die entsprechende Weisung beweisbar ist*. Im Minimum braucht es eine nachweisbare Offenlegung des weisungsgemässen Vorgehens gegenüber der Bauherrschaft, z. B. wie folgt:

Sehr geehrter Herr X

Wir senden Ihnen beiliegend die von uns kontrollierten Ausmasse und Rechnungen der Y AG. Wie mit Ihnen besprochen, sind darin Leistungen enthalten, welche die Y AG noch nicht erbracht hat, aber aus Gründen der buchhalterischen Rechnungsabgrenzung bereits fakturiert hat.

...

Wenn die Projektleitung der öffentlichen Bauherrschaft eine solche schriftliche Bestätigung ihrer Weisung nicht hinnimmt, muss die Ingenieurin bzw. der Ingenieur die Ausführung der entsprechenden Anordnung verweigern. Denn: Ohne nachweisbare Anweisung ist die Ingenieurin bzw. der Ingenieur haftbar, wenn etwas schief geht und muss möglicherweise sogar strafrechtliche Konsequenzen befürchten. Dagegen hat die öffentliche Bauherrschaft im Rahmen des öffentlichen Finanzrechts durchaus Möglichkeiten, mit der Tatsache verspäteter Bauleistungen umzugehen – auch wenn es für sie mit Mehrarbeit verbunden ist.